Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

bmvrdj.gv.at

Verfassungsdienst
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

MMag. Michael Sorger
Sachbearbeiter

michael.sorger@bmvrdj.gv.at
+43 1 521 52-302946
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmvrdj.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: BMVRDJ-603.887/0001-V 2/2019

BMBWF-12.660/0002-II/3/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden und das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 erlassen wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Datenschutzrechtliche Bemerkungen

Zu Art. 4 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985):

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 1a):

Die Erläuterungen zu § 6 Abs. 1a führen aus, dass eine Verpflichtung zur Einholung der betreffenden Unterlagen vorgesehen wird. Fraglich ist jedoch, ob dem eine Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Übermittlung der Unterlagen korrespondiert.

Zu Art. 9 (Bildungsdokumentationsgesetz 2019):

Vorbemerkungen:

1. Der Entwurf sieht im Bereich der Bildungsdokumentation die Umstellung von der Sozialversicherungsnummer auf das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) vor. Die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer ist dennoch mehrfach (zB. in den §§ 3, 15, 16, 22 und 23) geregelt und die Sozialversicherungsnummer wird auch als Datenart in den Anlagen genannt. Für die Umstellung kann in diversen Fällen (zB. gemäß § 22 Abs. 5) mit Verordnung auch ein späterer Zeitpunkt bestimmt werden. Zudem ist etwa gemäß den Übergangsbestimmungen in § 22 Abs. 6 – sofern die technischen Voraussetzungen bis zum Schuljahr 2022/23 nicht gegeben sind – die Sozialversicherungsnummer im Rahmen der periodischen Überprüfungen von Lernergebnissen der Schüler bzw. Prüfungskandidaten bekanntzugeben. Eine Verarbeitung der (verschlüsselten) Sozialversicherungsnummer ist – sofern die technischen Voraussetzungen bis zum Schuljahr 2022/23 nicht gegeben sind – nach § 22 Abs. 7 vorgesehen. Auch haben nach den Übergangsbestimmungen hinsichtlich des 5. Abschnitts (§ 23) die in § 23 Abs. 1 genannten Leiter von Bildungseinrichtungen und postsekundären Bildungseinrichtungen die Sozialversicherungsnummern von Schülern bzw. Studierenden in den bezeichneten Fällen zu übermitteln, wenn die technischen Voraussetzungen noch nicht gegeben sind. § 23 Abs. 2 sieht weiters eine Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich" vor. Allgemein stellt sich die Frage, ob bzw. in welchen Fällen das Fehlen der technischen Voraussetzungen bereits den Zeitpunkt der Umstellung hinausschiebt oder der spätere Zeitpunkt (zusätzlich) mit Verordnung festgelegt werden muss.

Im Hinblick auf die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer wird auf die Stellungnahme des Datenschutzrates vom 17. November 2010, GZ BKA-817.416/0002-DSR/2010, betreffend die Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens in der Verwaltung und in aktuellen Regelungsvorhaben hingewiesen, in welcher der Datenschutzrat auch auf die Bildungsdokumentation Bezug nahm. Der Datenschutzrat verwies darauf, dass in Österreich E-Government-Lösungen entwickelt wurden, um die Sozialversicherungsnummer nicht als universelles „Personenkennzeichen" für Bereiche zu verwenden, welche keinen Bezug zu den Sozialversicherungsagenden aufweisen. Er wies darauf hin, dass zu diesem Zweck das bereichsspezifische Personenkennzeichen im E-Government-Gesetz (E-GovG) vorgesehen wurde und die Verwendung der Sozialversicherungsnummer als universelles „Personenkennzeichen" daher klar der E-Government-Strategie des Bundes widerspricht.

Im Lichte dieser Stellungnahme des Datenschutzrates und der vorgesehenen Ausnahmen bzw. komplexen Übergangsregelungen stellt sich die grundsätzliche Frage, wann eine vollständige verpflichtende Umstellung auf bPK im Bereich der Bildungsdokumentation zu erwarten ist.

2. Allgemein wird angemerkt, dass im Sinne der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999) personenbezogene Daten nur dann verarbeitet werden dürfen, wenn diese Daten zur Erreichung des Ziels unbedingt erforderlich sind. Dies wäre insbesondere auch bei den in den Anlagen genannten Datenarten zu beachten.

Weiters sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, ob die in den Anlagen angeführte Begründung für eine allfällige Nichtteilnahme an nationalen Leistungsmessungen und die Kontextdaten besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO darstellen.

Zu § 3:

Fraglich erscheint, wozu der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gemäß § 3 Abs. 4 die Sozialversicherungsnummern zu den verschlüsselten bPK-SV zu ermitteln und die Sozialversicherungsnummern mit den bPK-AS an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln hat. Sofern bereits bPK verwendet werden können, stellt sich die Frage, wozu zusätzlich Sozialversicherungsnummern benötigt werden.

Zu § 4:

Es sollte geprüft werden, ob die Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO (iVm Art. 35 Abs. 7 DSGVO) in den Erläuterungen vorweggenommen werden kann.

In § 4 Abs. 2 sollte verständlicher geregelt werden, in welchen konkreten Fällen die Datenverarbeitung durch gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO vorgenommen wird. Weiters sollte möglichst abschließend geregelt werden, zu welchen Aufgaben die Abfrageberechtigung nach § 4 Abs. 4 konkret benötigt wird.

Zu § 4 Abs. 5 wird angemerkt, dass sich Datenverarbeitungen grundsätzlich bereits aus dem Gesetz ergeben müssen. Soweit in der Verordnung gemäß § 4 Abs. 5 (auch) Datenverarbeitungen geregelt werden sollen, müssten diese aufgrund des § 1 Abs. 2 DSG bereits aus dem Gesetz vorhersehbar sein. Es sollte geprüft werden, ob hinsichtlich des Verstoßes gegen Datensicherheitsmaßnahmen in § 4 Abs. 6 auch auf Art. 32 DSGVO verwiesen werden müsste.

Hinsichtlich der in § 4 Abs. 7 und 8 vorgesehenen Löschungsfristen (hier sogar Verdreifachung der Speicherdauer von 20 auf 60 Jahre) sollte iSd. Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Abs. 2 DSG) ausführlicher erläutert werden, aus welchen Gründen die personenbezogenen Daten für diesen langen Zeitraum unbedingt benötigt werden. Dass durch die Verwendung von bPK ein

höherer Schutz der Daten gegeben ist, hat für die Notwendigkeit der längeren Aufbewahrung der Daten grundsätzlich keine Bedeutung.

Zu § 5:

Allgemein sollte erläutert werden, ob nach § 5 Abs. 1 auch besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO verarbeitet werden. Diese Frage stellt sich besonders hinsichtlich der Verarbeitung des Religionsbekenntnisses und des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs (§ 5 Abs. 1 Z 17). Diesfalls sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, auf welchen Eingriffstatbestand des Art. 9 Abs. 2 DSGVO sich die Verarbeitung stützt.

Hinsichtlich der Datenverarbeitungen in § 5 Abs. 3 stellt sich die Frage, welche personenbezogenen Daten konkret zu diesem Zweck erforderlich sind und wie lange diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Kinder benötigt werden bzw. wann diese zu löschen sind.

Zu § 7:

Es sollte erläutert werden, in welcher datenschutzrechtlichen Rolle (als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO oder als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO) die Bundesanstalt „Statistik Österreich" gemäß § 7 Abs. 2 tätig wird, zumal gemäß § 7 Abs. 1 der/die zuständige Bundesminister/in als Verantwortliche/r gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO automationsunterstützt die Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler einzurichten hat.

Die Erläuterungen führen zudem aus, dass eine Auflistung der konkret zu verarbeitenden Daten der einzelnen Kategorien in einer Verordnung vorgenommen werden soll. Diesbezüglich wird auf die Anmerkungen zu § 4 Abs. 5 verwiesen.

Zu § 8:

Die in den Kontextdaten gemäß § 8 Abs. 3 enthaltenen personenbezogenen Daten sollten ausführlicher erläutert werden. Insbesondere ist auch fraglich, ob im Zusammenhang mit dem sozioökonomischen Hintergrund besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) verarbeitet werden.

Zu § 9:

Es sollte näher dargelegt werden, wie sich das Verhältnis von § 9 des Entwurfes zu § 4 des IQS-Gesetzes – IQS-G, BGBl. I Nr. xxx/2019, darstellt.

Allgemein erscheint zu § 9 Abs. 4 fraglich, weshalb nicht bereits von der Bundesanstalt „Statistik Österreich" die entsprechenden Auswertungen (Statistiken) hinsichtlich der Überprüfung von Lernergebnissen der Schülerinnen und Schüler sowie des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung im Schulwesen erstellt werden, da diesfalls keine personenbezogenen Daten, sondern nur mehr aggregierte Statistikdaten übermittelt werden müssten. Diesbezüglich wird auch auf die Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hingewiesen.

Zu § 11:

Zu § 11 Abs. 8 ist anzumerken, dass die Banken einen Schreibzugriff auf die Daten im Datenverbund haben, aber selbst nicht Verantwortliche nach Art. 26 DSGVO sein sollen. Vor diesem Hintergrund sollte die datenschutzrechtliche Rolle der Banken im Datenverbund nochmals geprüft werden. Auch die öffentlichen Einrichtungen und Anbieter von Dienstleistungen gemäß § 11 Abs. 9, die Studierenden Vergünstigungen oder Ermäßigungen gewähren, sollten näher erläutert werden. Es sollte weiters präzisiert werden, welche konkreten weiteren, insbesondere zur eindeutigen Identifikation erforderlichen, Daten von § 11 Abs. 9 Z 1 umfasst sein können.

In den Erläuterungen wird zudem ausgeführt, dass eine Auflistung der konkret zu verarbeitenden Daten der einzelnen Kategorien in einer Verordnung vorgenommen wird. Diesbezüglich wird auf die Anmerkungen zu § 4 Abs. 5 verwiesen.

Zu § 12:

Fraglich erscheint, welche datenschutzrechtliche Rolle das Austrian Higher Education Systems Network (AHESN) hat bzw. ob dies die Bezeichnung einer konkreten Datenverarbeitung (zB Software) ist. In diesem Zusammenhang sollte § 12 Abs. 3 näher erläutert werden.

Es sollte in § 12 Abs. 2 präzisiert werden, welche konkreten Studierenden- und Studiendaten ausgetauscht werden und zu welchem Zweck dieser Austausch erforderlich ist.

Zu § 13:

In § 13 Abs. 2 sollte die datenschutzrechtliche Rolle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria festgelegt werden. Gleiches ist hinsichtlich der Bundesanstalt „Statistik Österreich" in § 13 Abs. 3 anzumerken.

Hinsichtlich der näheren Bestimmungen zu den zu übermittelnden Daten gemäß § 13 Abs. 4 wird auf die Anmerkungen zu § 4 Abs. 5 verwiesen.

Zu § 15:

Zu § 15 Abs. 2 sollte noch näher erläutert werden, wozu die genannten personenbezogenen Daten der Schüler und Studierenden konkret benötigt werden, und iSd Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Abs. 2 DSG) geprüft werden, ob alle in Abs. 2 genannten Daten zur Zweckerreichung unbedingt erforderlich sind.

Zu § 15 Abs. 6 wird angemerkt, dass die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten bereits im Gesetz (und nicht erst in der Verordnung) geregelt werden müssen. Diesbezüglich wird auch auf die Anmerkungen zu § 4 Abs. 5 verwiesen.

Weitere inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 9 (Bildungsdokumentationsgesetz 2019):

Zu § 11:

Nach Abs. 6 sind zB „die Finanzämter gemäß Familienausgleichsgesetz 1967" abfrageberechtigt. Diese Umschreibungen sollten nach dem Vorbild des Abs. 7 („in Vollziehung ...rechtlicher Normen") präzisiert werden.

Zu § 15:

Unklar ist (Abs. 1 letzter Satz), welcher Unterschied bei der Veröffentlichung der „Ergebnisse der Statistik" gegenüber einer Veröffentlichung der Statistik selbst bestehen soll. § 30, nicht aber § 19 des Bundesstatistikgesetzes 2000 unterscheidet zwischen Hauptergebnissen und Detailergebnissen der Statistiken sowie Ergebnissen statistischer Erhebungen.

Abs. 4 nennt in Z 1 und 2 alternativ (arg. „oder") unterschiedliche Normadressaten (Leiter/Rechtsträger). Die damit verbundene Unklarheit sollte vermieden werden.

Abs. 6 sollte daraufhin überprüft werden, ob er das Gemeinte ausdrückt, zB ob tatsächlich Zulassungswerber über die in den Gesamtevidenzen zur Verfügung stehenden Daten (hier ist gegenüber dem geltenden § 9 Abs. 6 das sinnverändernde Wort „hinaus" entfallen) und über das bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen befragt werden sollen. Dabei sollte auch der übermäßigen Länge (65 Wörter) der Einleitung abgeholfen werden, etwa durch Zerlegung in mehrere Sätze.

Zu § 18 Abs. 1:

Uneingeschränkt sind dynamische Verweisungen in verfassungsrechtlicher Hinsicht nur zulässig (vgl. zB VfSlg. 6290/1970, 7085/1973, 7241/1973, 17.335/2004, 17.479/2005, 19.645/2012), wenn auf Akte derselben Normsetzungsautorität, im vorliegenden Fall: auf Bundesgesetze, verwiesen wird. Statt auf „Rechtsvorschriften des Bundes" wäre daher nur auf Bundesgesetze Bezug zu nehmen.

Zu § 19:

Die Zuständigkeit zur Vollziehung ist nicht bloß (auch nicht bloß subsidiär) durch Verweisung auf das Bundesministeriengesetz zu regeln (LRL 80), vielmehr wäre der zuständige Bundesminister konkret zu bezeichnen.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse http://bmvrdj.gv.at/legistik hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „LRL" zitiert)[1] und verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Bei der Zitierung von Rechtsvorschriften genügt generell der Kurztitel (vgl. LRL 133), eine vorhandene Abkürzung sollte nur dann zusätzlich angeführt werden, wenn sie bei einem Folgezitat statt des Kurztitels verwendet wird.

Hinsichtlich der im Entwurfstext mehrfach erwähnten Bundesanstalt „Statistik Österreich" wird auf die korrekte Schreibung mit Anführungszeichen (vgl. im Bundesstatistikgesetz 2000 § 22 Abs. 1 und *passim*) hingewiesen.

Statt vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 3 Abs. 4, § 16 Abs. 3 Z 3, § 23 Abs. 1 und 2) wäre zufolge dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2018, (ab 1. Jänner 2020) vom Dachverband der Sozialversicherungsträger zu sprechen.

[1] https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf

Zum Titel:

Da es ein Bildungsdokumentationsgesetz 2019 noch nicht gibt, ist statt „das" der unbestimmte Artikel „ein" zu verwenden.

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 28 Abs. 2):

Im letzten Satz wäre nach dem Wort „sonstigen" ein Beistrich zu setzen, da nicht füglich vorausgesetzt werden kann, dass die Cluster Technik und Dienstleistungen (auch) „den Interessen, Begabungen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler oder der Wirtschaftsstruktur der Region" entsprechen.

Zu Art. 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 11 Abs. 1):

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass „(a)n die Orientierungsphase [...]eine Schwerpunktphase anschließen (soll)". Im Gesetzestext heißt es hingegen: „Daran anschließend kann eine Schwerpunktphase vorgesehen werden". Diese Unstimmigkeit sollte aufgelöst werden.

Zu Art. 7 (Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes) und 8 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):

Es sollte eine Inkrafttretensregelung vorgesehen werden, selbst wenn sich deren Inhalt mit der allgemeinen Regel des Art. 48 Abs. 1 letzter Satz B-VG und § 11 Abs. 1 erster Satz BGBlG deckt.

Zu Art. 9 (Bildungsdokumentationsgesetz 2019):

Zu § 2:

Bei der Zitierung gesamter Rechtsvorschriften sollte der bestimmte Artikel verwendet werden, sodass es zB statt „Schulen gemäß Land- und forstwirtschaftlichem Bundesschulgesetz" vielmehr „Schulen gemäß dem Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz" hieße.

Die zugehörige Abkürzung wäre nur dann anzuführen, wenn sie nachfolgend im Gesetzestext verwendet wird; das ist beim im Entwurf vorliegenden Gesetzesartikel häufig nicht der Fall.

In Z 12 wäre im Sinne einer korrekten Zitierung statt „IQS – Gesetzes" vielmehr „IQS-Gesetzes" zu schreiben (dasselbe gilt für § 9 Abs. 1 letzter Satz).

In Z 13 hätte es „§ 9 des … gesetzes" zu lauten (LRL 136).

Zu § 4 Abs. 3:

Die Abkürzung „DSVGO" ist auf „DSGVO" zu korrigieren.

Zu § 4 Abs. 4:

Die Konjunktion „bzw." sollte generell vermieden werden (LRL 26) und ist hier auch nicht sinnentsprechend; vielmehr böte sich die Konstruktion „weder … noch … möglich ist" an.

Zu § 4 Abs. 5:

Die Formulierung „…berechtigung aus .." enthält eine Fehlattribuierung; es sollte „Berechtigung zur … aus .." lauten.

Zu § 5:

In Abs. 1 Z 10 wäre das Wort „nächstgelegenen" nicht getrennt zu schreiben.

In Abs. 1 Z 11 wäre vor dem Wort „abzufragen" kein Beistrich zu setzen.

In Abs. 1 Z 13 sollte es statt „unter Angabe deren Bezeichnung" vielmehr „unter Angabe von deren Bezeichnung" oder schlicht „und deren Bezeichnung" lauten.

In Abs. 1 Z 18 wäre der Gedankenstrich samt Abkürzung „– BAG" zu streichen, da in weiterer Folge nicht mehr auf das Berufsausbildungsgesetz verwiesen wird.

In Abs. 3 hätte es auch im zweiten Satz „des … gesetzes" zu lauten (LRL 136).

Zu § 6 Abs. 2:

Die Abkürzung „iVm" sollte im Sinne besserer Allgemeinverständlichkeit vermieden werden. Dies gilt auch für § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3.

Zu § 7:

In Abs. 3 ist das Wort „sonstige" auf die grammatikalisch korrekte Endung „sonstigen" zu korrigieren, da der Ausdruck „sonstige[n] Erledigungen" zur Passage „Verwendung dieser Kennzeichnungen auf den ..." gehört (also nicht etwa „Bestimmungen über ... sonstige Erledigungen" gemeint sein kann). Der nach dem Ausdruck „sonstige[n] Erledigungen" gesetzte Beistrich hätte zu entfallen.

In Abs. 6 Z 2 wäre nach dem Gliedsatz „ob am Bildungseinrichtungsort eine zusätzliche Anschrift besteht" ein Beistrich zu setzen.

Zu § 9:

Nach der Abkürzung und dem Beistrich „SchUG," ist in Abs. 1 ein Abstand einzufügen. Außerdem kann die Wendung „des IQS – Gesetzes –" entfallen, da nach einmaliger Anführung des Gesetzes mit Abkürzung (siehe § 2 Z 12) die Abkürzung „IQS-G" ausreichend ist.

Statt (Abs. 5 und 6) von dem für ein Gesetz bzw. für dessen Vollziehung zuständigen sollte von dem mit der Vollziehung des betreffenden Gesetzes *betrauten* Bundesminister gesprochen werden. Allerdings sollte die Verordnungszuständigkeit nicht durch Verweisung auf ein anderes Bundesgesetz, sondern durch Verwendung der zutreffenden Ministerialbezeichnung festgelegt werden.

Zu § 10:

In der Einleitung hätte der vor dem Wort „insbesondere" gesetzte Beistrich zu entfallen.

In Z 2 wäre der Beistrich nach dem Wort „Ersatzkennzeichen" in orthographischer Hinsicht zu streichen; wenn er ausdrücken soll, dass nur die nachfolgend erwähnten bPK anderer Bereiche in verschlüsselter Form verarbeitet werden müssen, wäre stattdessen die Wendung „in verschlüsselter Form" voranzustellen, d.h. nach dem Wort „sowie" zu platzieren.

Zu § 11:

In Abs. 2 ist der Abstand zwischen dem Wort „betreiben" und dem Beistrich zu entfernen.

Der Gedankenstrich (Abs. 6 Z 1) samt Abkürzung „– StudFG" ist zu streichen, da in weiterer Folge nicht mehr auf das Studienförderungsgesetz 1992 verwiesen und daher eine Abkürzung nicht verwendet wird. In Abs. 6 Z 2 ist nach der Fundstelle „BGBl. Nr. 376/1967" ein Beistrich zu

setzen. Auch in diesem Absatz sollte bei der Zitierung gesamter Rechtsvorschriften der bestimmte Artikel verwendet werden.

Im Sinne der Einheitlichkeit und des Textverständnisses wird empfohlen, in Abs. 9 nach dem Wort „Datenverbund" jeweils unter Z 1 und 2 die Wortfolge „der Universitäten und Hochschulen" einzufügen.

Zu Abs. 10 Z 3 wird insbesondere im Sinne der Einheitlichkeit empfohlen, den Ausdruck „Vor- und Familienname" in den Akkusativ („Vor- und Familiennamen") zu setzen.

Zu § 12 Abs. 3:

Im Sinne der Einheitlichkeit wird empfohlen, die „Fachhochschulen" vor den „Fachhochschul-Studiengängen" anzuführen, sodass die Wortfolge, wie auch an den übrigen Stellen des Gesetzesentwurfs, „Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge" lautet.

Zu § 13 Abs. 2:

Zwischen den Wörtern „Namen" und „sondern" ist ein Beistrich zu setzen.

Zu § 14 Abs. 1:

In Z 2 lit. b wäre nach dem Einschub „ , gegliedert ..." ein Beistrich zu setzen.

Zu §§ 15 und 16:

Auch hier (vgl. § 15 Abs. 2 Z 1 lit. l und Z 2 lit. h) sollte es statt „unter Angabe deren Bezeichnung" vielmehr „unter Angabe von deren Bezeichnung" oder schlicht „und deren Bezeichnung" lauten.

In § 15 Abs. 2 Z 1 lit. p wäre nach dem Einschub „ , soweit ... erforderlich" ein Beistrich zu setzen. Ähnlich wäre in Z 2 lit. b und c der Einschub „soweit vorhanden" vom vorangehenden (wie auch vom nachfolgenden) Text durch einen Beistrich abzusetzen; zusätzlich stellt sich die Frage, auf welches Satzglied sich dieser Einschub bezieht.

Die Wortfolge (§ 15 Abs. 4 Z 1 lit. a, b, Z 2 sowie § 16 Abs. 2 Z 2, Abs. 3) „jeden Kalenderjahres" wäre jeweils auf die grammatikalisch korrekte Endung „jedes Kalenderjahres" zu korrigieren.

In § 16 Abs. 3 Z 2 sollte es im ersten Halbsatz, da ein Verfahren nicht zugleich positiv und negativ abgeschlossenen sein kann, „der positiv und der negativ abgeschlossenen Verfahren lauten.

Im zweiten Halbsatz wäre statt „finden … Anwendung" einfach „sind … anzuwenden" zu schreiben (LRL 28); die Mehrzahlform („finden") wäre nach „§ 3 Abs. 2 bis 4" auf den Singular zu korrigieren, da sich bei absteigend geordneten Gliederungseinheiten der Numerus nach der höchsten Gliederungseinheit richtet. Die Anordnung einer *sinngemäßen* Anwendung hätte zu unterbleiben (LRL 58).

Zu § 17:

Es fällt auf, dass die Überschrift zu § 17 („Datenverarbeitungen hinsichtlich der Bundesstatistik zum Bildungswesen und des Bildungsstandregisters") nicht mit dem Wortlaut des Abs. 1 sowie mit der entsprechenden Überschrift in den Erläuterungen („Datenverarbeitungen hinsichtlich der Bundesstatistik zum Bildungswesen und dem Bildungsstandregister") übereinstimmt. Abs. 1 spricht von der Erstellung der „Bundesstatistik zum … Bildungsstandregister". Dies erscheint wenig treffend, da im vorangehenden Paragraphen nicht von einer so bezeichneten Statistik, sondern, außer vom Bildungsstandregister selbst und von der Bundesstatistik über das Bildungswesen, lediglich von auf der Grundlage des Bildungsstandregisters zu erstellenden Verlaufsstatistiken über die Änderungen im Bildungsstand die Rede ist.

Abs. 3 wäre (durch eine Absatzmarke) von Abs. 2 zu trennen.

Zum 6. Abschnitt (Übergangs- und Schlussbestimmungen) im Allgemeinen:

Der 6. Abschnitt ist mit „Übergangs- und Schlussbestimmungen" betitelt. Er enthält sechs Paragraphen, von denen der erste mit „Schlussbestimmungen", einer mit „Übergangsbestimmungen" und einer mit „Übergangsbestimmungen hinsichtlich des 5. Abschnitts" überschrieben ist. Die Überschriften des Abschnitts und der Paragraphen erscheinen somit nicht hinreichend miteinander abgestimmt. Auch die Systematik wäre zu überprüfen. Die Vollziehungsklausel sollte den letzten Paragraphen bilden.

Zu § 18:

Vermutlich wegen ihrer Kürze werden hier mehrere völlig unterschiedliche Bestimmungen in einem Paragraphen zusammengefasst, was aber in systematischer Hinsicht nicht gerechtfertigt ist. Insbesondere die Strafbestimmung sollte einen eigenen Paragraphen bilden. Auch die Überschrift „Schlussbestimmungen" ist nicht treffend, da sie einerseits nicht für all diese Bestimmungen passend ist, dies andererseits aber auch für die nachfolgenden Paragraphen wäre. Dieser Paragraph wäre vielmehr in mehrere Paragraphen zu zerlegen, wobei lediglich die vorgesehenen Abs. 4 und 5 zu einem Paragraphen zusammengefasst werden könnten. Die eben

genannten Absätze sind keinesfalls Schlussbestimmungen im rechtstechnischen Sinn und hätten daher den übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen voranzugehen. Ebenso hätte die Strafbestimmung den Schlussklauseln betreffend Verweisungen und betreffend Verordnungserlassung während der Legisvakanz voranzugehen, wobei letztere sinnvollerweise zur Inkrafttretensbestimmung zu stellen wäre.

Was die Frage der Verordnungserlassung während der Legisvakanz (Abs. 3) anlangt, darf auf die Zweckmäßigkeit einer Regelung, die auch künftige Novellen erfasst, hingewiesen werden(vgl. zB § 26 E-GovG).

Der Gedankenstrich (Abs. 4) samt Abkürzung „– DSG" ist zu streichen, da in weiterer Folge nicht mehr auf das Datenschutzgesetz verwiesen und daher eine Abkürzung nicht verwendet wird.

Zu § 19 Z 5:

Ein Bundesminister ist auch der Bundeskanzler, der daher bei einer so globalen Bezugnahme nicht gesondert zu nennen ist. Der Gedankenstrich samt Abkürzung „– BMG" ist zu streichen, da in weiterer Folge nicht mehr auf das Bundesministeriengesetz 1986 verwiesen und daher eine Abkürzung nicht verwendet wird. Der Beisatz „in der jeweils geltenden Fassung" hätte zu entfallen, da sich sein Inhalt bereits aus § 18 Abs. 1 ergibt.

Zu § 20:

Die Anlagen sind als Teile des in Art. 9 enthaltenen Bundesgesetzes konzipiert und daher nicht neben diesem („sowie die Anlagen …") zu erwähnen.

Zu § 22:

Die Überschrift „Übergangsbestimmungen" sollte spezifiziert werden, da es ja auch eine Überschrift „Übergangsbestimmungen hinsichtlich des 5. Abschnitts" gibt.

In Abs. 2 ist vor dem Wort „ist" kein Beistrich zu setzen.

In Abs. 4 ist die Wortfolge „mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 Z 1" nicht nachvollziehbar, da keine Gesamtheit von Bestimmungen angegeben ist, von der eine Ausnahme gemacht werden könnte. Die Wortfolge „ab diesem Zeitpunkt" im ersten Satz erscheint als redundant (siehe „ab dem Schuljahr 2022/23") und damit überflüssig.

Der Artikel „dem" (Abs. 7) wäre zu streichen; die Präposition „ohne" verlangt den Akkusativ („den"). Es sollte daher entweder „mit dem oder ohne den Namen" oder „mit oder ohne Namen" lauten.

Zu § 23:

In Abs. 1 dritter Satz wären die Wendungen „zu früheren Zeitpunkten" und „ab diesem Zeitpunkt" zu harmonisieren (zB „ „ab dem jeweiligen Zeitpunkt").

Zu Anlage 1:

Zu Z 3 und 4:

Vor dem Wort „ausgenommen" wäre jeweils ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 11:

Das Wort „den" ist durch das Wort „am" zu ersetzen, da es um „die Teilnahme (...) am muttersprachlichen Unterricht" geht.

Zu Anlage 2:

Zu Z 3:

Das Wort „erforderlichen" ist durch das Wort „erforderliche" zu ersetzen.

Zu Anlage 5:

Zu Z 6:

Das Wort „Monat" ist maskulin; der Artikel „das" ist somit durch „der" zu ersetzen, dem Wort „Jahr" der Artikel „das" voranzustellen.

Zu Anlage 6:

Zu Z 2:

Das Wort „Schulformenkennzahl" ist auf das sonst verwendete Wort „Schulformkennzahl" zu korrigieren.

Zu Z 9:

Siehe die Ausführungen zu Anlage 5 Z 6.

Zu Z 13:

Das Wort „im" ist zu streichen.

Zu Anlage 7:

In der zweiten Zeile ist das Wort „studienbeitragsbezogenen" durch das Wort „studienbeitragsbezogene" zu ersetzen.

Zu Z 2.2. lit. b und c:

Diese Bestimmungen sollten an Anlage 4 Z 3 angeglichen werden.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Es fällt auf, dass sich die WFA nur auf Artikel 9 des Entwurfs bezieht.

Die Überschrift sollte nicht „Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes ..." lauten, sondern sich auf das (gesamte) Gesetzesvorhaben beziehen.

Unter der Überschrift „Problemdefinition" ist der Schrägstrich im Wort „Schüler/innen" zu entfernen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 3 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge):

Zu Z 3 (§ 69 Abs. 14):

Im letzten Satz fehlt das Wort „anzuwenden".

Zu Art. 4 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985):

Zu Z 6 (§ 30 Abs. 25):

Im ersten Satz ist das Wort „Bundesgesetz" durch das Wort „Bundesgesetzblatt" zu ersetzen.

Zu Art. 9 (Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen):

Zu § 2 Z 4 bis 12:

Unter dem sechsten Spiegelstrich sollte es "unter den Begriff „abschließende Prüfungen" subsumieren" lauten.

Zu § 3 Abs. 2:

In der elften Zeile wäre nach der Abkürzung „bPK-BF" der Beistrich zu streichen.

Zu § 4 Abs. 3:

Die Abkürzung „DSVGO" ist durch die Abkürzung „DSGVO" zu ersetzen.

Zu § 5 Abs. 1:

Im mit „Ferner ..." beginnenden (fünften bzw. sechsten) Absatz des Textes auf S. 11 wäre der Artikel „der" vor dem Wort „Sprache" durch den Artikel „die" zu ersetzen.

Im mit „Mit ..." beginnenden (siebenten bzw. achten) Absatz des Textes auf S. 11 wäre das Wort „Erhebung" durch „Erhebungen" zu setzen, um es dem Verb „sollen" anzupassen.

Zu § 6 Abs. 5:

Erwägungsgrund 39 der DSGVO spricht nicht von der „Sicherstellung einer unnötigen Datenspeicherung", sondern vom genauen Gegenteil: „(...) sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten nicht länger als nötig gespeichert werden". Dies sollte entsprechend klargestellt werden.

In der fünften Zeile des ersten Absatzes zu Abs. 5 ist das Wort „vorgesehen" durch das Wort „vorgesehenen" zu ersetzen.

Zu § 8 Abs. 3:

Nach dem Beistrich, der dem Wort „verbessern" folgt, ist ein Abstand einzufügen.

Zu § 8 Abs. 4:

Es wird empfohlen, das Wort „Berufsreifeprüfung" im Plural zu verwenden.

Zu § 9 Abs. 3 und 4:

Mit dem Wort „Verzahlung" in der ersten Zeile der S. 14 ist wahrscheinlich das Wort „Verzahnung" gemeint.

Im dritten Absatz der S. 14 ist in der neunten Zeile das Wort "soll" durch das Wort „sollen" zu ersetzen. In der zehnten Zeile ist außerdem der Beistrich zu entfernen.

Zu § 11:

Im zweiten Absatz wäre der Gliedsatz „die ... werden" zwischen Beistriche zu setzen.

Im darauffolgenden Absatz wäre nach der Fundstellenangabe „BGBl. I Nr. 32/2018" ebenfalls ein Beistrich zu setzen. Dasselbe gilt für dieselbe Fundstelle im mit dem Wort „Mit" beginnenden (vierten) Absatz auf S. 15.

Zu § 12:

Im vierten Absatz der S. 16 ist nach der Fundstelle „BGBl. I Nr. 32/2018" ebenfalls ein Beistrich zu setzen.

Zu § 15 Abs. 1 Z 6:

Es wird angeregt, das Wort „verbessert", da sich dieses auf „Dropouts" bezieht, durch das Wort „reduziert" zu ersetzen.

Zu § 15 Abs. 2 bis 5:

Die Wort- und Zeichenfolge „Datenschutzgesetz – (...) BGBl. I Nr. 165/1999 " ist zu streichen, sodass nur die Abkürzung „DSG" bleibt, da, nachdem dieses Gesetz bereits samt Abkürzung zuvor angeführt wurde, in Folge nur die Abkürzung verwendet wird.

Zu § 15 Abs. 6:

Nach dem Wort „Interessenbekundung" sowie nach dem Wort „Informationsveranstaltung" ist jeweils ein Beistrich zu setzen.

Im dritten Absatz der S. 18 ist nach dem Wort „Universitäten" der Beistrich zu entfernen.

Der Gedankenstrich samt Abkürzung „– WBV 2016" ist zu streichen, da in weiterer Folge nicht mehr auf die Wissensbilanz-Verordnung 2016 verwiesen und daher eine Abkürzung nicht verwendet wird.

Zu § 16:

In der ersten Zeile des siebten Absatzes der S. 18 ist das Wort „soll" durch das Wort „sollen" zu ersetzen.

Im selben Absatz ist das Wort „akademischen" durch die Wortfolge „Daten über akademische" zu ersetzen.

Zu § 17:

Die angegebene Überschrift entspricht nicht der im Gesetzesentwurf verwendeten.

Zu § 18 Abs. 3:

Nach dem Wort „Voraussetzungen" ist ein Beistrich zu setzen.

Zur Textgegenüberstellung:

In der Textgegenüberstellung ist die Unterschiedshervorhebung zu umfangreich, da gleichbleibende Textpassagen in erheblichem Maß nicht als solche ausgewiesen werden. Dies gilt etwa für (Art. 1:) § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 1 lit. a und b und § 30 Abs. 3 SchOG, (Art. 2:) § 11 Abs. 1, § 17 Abs. 1a und § 36a Abs. 3 SchUG sowie (Art. 3:) § 36 Abs. 2 SchUG-BKV; der Text zu §§ 28 bis 30 SchOG ist zu 89 % hervorgehoben, statt richtigerweise zu bloß ca. 18 %. Es sollten daher die empfohlenen Werkzeuge verwendet werden, wie sie seit April d.J. in das E-Recht-Legistik-Add-In (Version 1.6.0.0) integriert sind.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

24. Mai 2019
Für den Bundesminister:
Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH BMVRDJ SIGNATUR	**Datum/Zeit**	2019-05-27T15:43:02+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: www.bmvrdj.gv.at/amtssignatur